

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

58. Jahrgang

Würzburg, 13. Mai 2013

Nr. 9

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 19.04.2013 Nr. 12-1444.11-1/13 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2013..... 81

Bek vom 19.04.2013 Nr. 12-1444.03-2/13 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2013..... 82

Bek vom 23.04.2013 Nr. 12-1444.10-1/04 über die Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain..... 82

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 29.04.2013 Nr. 24-8415.00-2/13 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) am 17.05.2013..... 83

Bek vom 02.05.2013 Nr. 24-8152.00-6/07 über die Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (bisher: „Zentrale Orte“) 83

Planung und Bau

Bek vom 30.04.2013 Nr. 32-4354.1-1/10 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich AS Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) . 84

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 30.04.2013 Nr. 55.1-8781.09-35/05 über den Antrag des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg auf Erteilung einer Genehmigung für das Aufbringen einer ergänzenden Oberflächenabdeckung auf die ehemalige Hausmülldeponie des Landkreises Würzburg und der Stadt Ochsenfurt auf dem Grundstück Fl.Nr. 3726 der Gemarkung Ochsenfurt, Stadt Ochsenfurt..... 85

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 86

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung vom 19.04.2013 Nr. 12-1444.11-1/13

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 08.03.2013 die doppische Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 04.04.2013 Nr. 12-1444.11-1/13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Schultesstraße 19, 97420 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.04.2013
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen	mit 3.020.629,00 Euro
und in den Aufwendungen	mit 3.020.629,00 Euro
somit mit einem Saldo von	0,00 Euro

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	mit 2.986.000,00 Euro
und in den Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	mit 2.983.000,00 Euro

in den Einzahlungen	
aus Investitionstätigkeit	mit 10.000,00 Euro

und in den Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit	mit 10.000,00 Euro

in den Einzahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit	mit 0 Euro

und in den Auszahlungen
aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro
somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 3.000,- Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsbeschaffungs-
maßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden
nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen
nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Ver-
waltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

1.485.000,- EURO

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umla-
geschlüssel ist nach der Zahl der Schüler aus der Stadt und dem
Landkreis Schweinfurt bemessen.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeck-
te Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt
(Umlagesoll) wird auf

10.000,- EURO

festgesetzt und wie die Verwaltungsumlage auf die Verbands-
mitglieder umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung
von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000,- €
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Zweckverband Musikschule Schweinfurt
Schweinfurt, 09.04.2013

Remelé
Verbandsvorsitzender

GAP1 1444 RABI 2013 S. 81

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes
Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2013**

Bekanntmachung vom 19.04.2013 Nr. 12-1444.03-2/13

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutscher Bur-
genwinkel hat in ihrer Sitzung am 01.03.2013 die Haushaltssat-
zung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom
20.03.2013 Nr. 12-1444.03-2/13 die Haushaltssatzung rechts-
aufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe
von 150.000,00 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40
Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser
Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken
an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverban-
des Deutscher Burgenwinkel, Hauptstraße 24, 96126 Marolds-

weisach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht-
nahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt ge-
macht.

Würzburg, 19.04.2013
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in
Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt
der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr
2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 173.071,49 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 287.425,25 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsfördermaßnahmen wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden
nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage:

Die Höhe der Umlage wird auf 127.928,20 € festgesetzt und auf
die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ergibt
sich aus § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung
von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € fest-
gesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Maroldsweisach, 22.03.2013
Zweckverband Deutscher Burgenwinkel

Wilhelm Schneider
Verbandsvorsitzender

GAP1 1444 RABI 2013 S. 82

**Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer
Untermain**

Bekanntmachung vom 23.04.2013 Nr. 12-1444.10-1/04

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungs-
dienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain hat
in ihrer Sitzung am 13.12.2012 die 3. Änderung der Verbands-
satzung beschlossen.

Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig. Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung zur Verbandssatzung amtlich bekanntgemacht.

Würzburg, 23.04.2013
Regierung von Unterfranken
Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZRF Bayerischer Untermain

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain erlässt aufgrund von Art. 4 Abs. 3 BayRDG 2008 i. V. m. Art. 22 Abs. 2 KommZG folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 22.12.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am

27.2.2006 (RABl. 2006, 31), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 13.11.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 19.1.2009 (RABl. 2009, 1):

§ 1

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Aschaffenburg, den 14.12.2012

Klaus Herzog
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender
GAPI 1444

RABI 2013 S. 82

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1)

Bek vom 29.04.2013 Nr. 24-8415.00-2/13

I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 29.04.2013
Regierung von Unterfranken

Jäger
Abteilungsleiter

II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain gibt bekannt, dass am

**Freitag, 17.05.2013, um 10.00 Uhr,
im Kreistagssaal des Landratsamtes Aschaffenburg,
Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg,**

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Tagessordnung:

TOP 1 Feststellung der Jahresrechnung 2012

TOP 2 Haushalt 2013

TOP 3 Fortschreibung des Regionalplans
-Kapitel BX 3 Windenergieanlagen
Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Teilkapitels

TOP 4 Verschiedenes

Aschaffenburg, 24.04.2013

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und
Verbandsvorsitzender

GAPI 8415

RABI 2013 S. 83

Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (bisher: „Zentrale Orte“)

Bekanntmachung vom 02.05.2013 Nr. 24-8152.00-6/07

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Würzburg hat die Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) beschlossen. Diese Änderung betrifft das Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (bisher: „Zentrale Orte“).

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1 W) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 18. Juli 2012 diese Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg hingewiesen. Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Regionalpläne in Unterfranken“ auf der rechten Seite - Regionalplan Region Würzburg (2) - Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche

Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg, Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 2. Mai 2013
Regierung von Unterfranken
Dr. Paul Beinhofer

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich AS Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183)

Bekanntmachung vom 30.04.2013 Nr. 32-4354.1-1/10

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.04.2013, Nr. 32-4354.1-1/10, ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen:

Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183).

Der Beschluss umfasst einen rund 4 km langen Streckenabschnitt. Er beginnt östlich der Anschlussstelle Geiselwind und endet an der Grenze des Regierungsbezirkes Unterfranken zu Oberfranken. Der sechsstreifige Ausbau sieht einen bestandsnahen Ausbau vor, der keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich Lage und Höhe der Autobahn erfordert. Insbesondere aus Gründen des Umwelt- und Lärmschutzes erfolgt eine Abrückung nach Süden um bis zu 13,5 m im Vergleich zur bestehenden Autobahntrasse. Zum Zwecke des Lärmschutzes ist weiterhin geplant, einen lärmindernden Straßenbelag und Lärmschutzwälle bzw. -wände zum Einsatz zu bringen. Trotz dieser Maßnahmen kommt es zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an einzelnen Anwesen in den Außenbereichen. Diese erhalten passive Lärmschutzeinrichtungen (z. B. Lärmschutzfenster).

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vor. Hierzu zählt auch - unter anteiliger Anrechnung - eine Wildtierquerungshilfe in Form einer Grünbrücke, die im Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg errichtet wird. Die Grünbrücke soll verschiedenen Tierarten wie z. B. der Wildkatze, dem Rotwild und auch dem Luchs eine sichere Quermöglichkeit bieten. Sie dient mithin der Wiederherstellung des überregional wichtigen Wildtierkorridors im Steigerwald.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Rot- und Blaeintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

schriftlich erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte,

soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung beim Bundesverwaltungsgericht berechtigte Person oder Organisation als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Dies gilt schon für die Erhebung der Klage.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerte Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

IV.

Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen (nach Naturschutzrecht anerkannte Vereine und sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind), über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. oben III.) der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung im Markt Geiselwind in der Zeit vom 03.06.2013 bis einschließlich 17.06.2013 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den anderen Betroffenen und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Würzburg, den 30.04.2013
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2013 S. 84

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Antrag des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg auf Erteilung einer Genehmigung für das Aufbringen einer ergänzenden Oberflächenabdeckung auf die ehemalige Hausmülldeponie des Landkreises Würzburg und der Stadt Ochsenfurt auf dem Grundstück Fl.Nr. 3726 der Gemarkung Ochsenfurt, Stadt Ochsenfurt

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 30.04.2013 Nr. 55.1-8781.09-35/05

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg beantragte am 15.03.2013 bei der Regierung von Unterfranken gem. § 35 Abs. 3 KrWG eine abfallrechtliche Plangenehmigung für das Aufbringen einer ergänzenden Oberflächenabdeckung auf die ehemalige Hausmülldeponie des Landkreises Würzburg und der Stadt Ochsenfurt auf dem Grundstück Fl.Nr. 3726 der Gemarkung Ochsenfurt, Stadt Ochsenfurt.

Die Regierung von Unterfranken hatte im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit

Umweltauswirkungen durch die vom Kommunalunternehmen vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Regierung von Unterfranken kam bei ihrer Prüfung zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der von den beteiligten Fachbehörden vorgeschlagenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 30.04.2013
Regierung von Unterfranken

Eidel
Abteilungsleiter

GAPI 8781

RABI 2013 S. 85

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Hözl/Hien/Huber

Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung

Kommentar

50. Ergänzungslieferung

Stand: Januar 2013

Preis: 57,95 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Schwerpunkt der 50. Aktualisierung ist die Überarbeitung der Art. 15, 17, 33, 48, 49, 51, 65 und 94 GO sowie der Art. 11, 12 BezO.

Hillermeier/Bloeck

Kommunales Vertragsrecht

Kommentar

89. Ergänzungslieferung

Stand: 01.11.2012

Preis: 70,56 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 89. Ergänzungslieferung widmet sich schwerpunktmäßig der Entwicklung des Vergaberechts auf europäischer und nationaler Ebene. Neu aufgenommen wurden außerdem verschiedene Vertrags- und Satzungsmuster.

Hillermeier/Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar

78. Ergänzungslieferung

Stand: 01.10.2012

Preis: 92,16 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 78. Ergänzungslieferung enthält eine Neukonzipierung von Teil 2 (Enteignung, enteignender Eingriff, enteignungsgleicher Eingriff und Aufopferung) sowie zahlreiche neue Entscheidungen in anderen Teilen.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

41. Ergänzungslieferung

Stand: Januar 2013

Preis: 70,19 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 41. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis zum Januar 2013 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung.

Ecker/Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

69. Aktualisierungslieferung

Stand: 15. Februar 2013

Preis: 69,44 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 69. Lieferung enthält die umfangreiche Aktualisierung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO), insbesondere zum Verfahren einer Insolvenz.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

49. Ergänzungslieferung

Stand: Januar 2013

Preis: 73,13 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 49. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis zum Januar 2013 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung.

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar, Loseblattsammlung

81. Aktualisierung

Stand: März 2013

Umfang dieser Lieferung: 123 Blatt

Ladenpreis: 94,95 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Highlights dieser Aktualisierung sind u.a.:

Die Neubearbeitung bzw. vollständige Überarbeitung der

- §§ 35 und 35a SGB XII
Kosten der Unterkunft und Heizung im Sozialhilferecht,
- §§ 41 und 42 SGB XII
zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- §§ 28 und 29 SGB II
Bedarfe für Bildung und Teilhabe und Erbringung derer.

